

Merkblatt

zum Thema **allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsverträge (GAV)**

Was ist ein allgemeinverbindlicher GAV?

Ein Gesamtarbeitsvertrag (GAV) ist die vertragliche Grundlage für sämtliche Arbeitsverhältnisse in einer bestimmten Branche. Im GAV werden in der Regel Arbeitszeiten, Ferien, Kündigungsfrist sowie Mindestlöhne festgelegt. Sobald ein GAV durch die Regierung allgemeinverbindlich erklärt worden ist, ist dieser für alle Betriebe der entsprechenden Branche gültig, welche im Geltungsgebiet (Fürstentum Liechtenstein) entsprechende Arbeiten ausführen.

Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich die Allgemeinverbindlichkeit?

Die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen erfolgt durch die Regierung gestützt auf das Gesetz vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), LGBL. 2007 Nr. 101.

Wer hat sich an die Bestimmungen eines allgemeinverbindlich erklärten GAV zu halten?

An die Bestimmungen des jeweiligen branchengültigen allgemeinverbindlichen GAV haben sich alle Betriebe zu halten, welche im Geltungsgebiet Liechtenstein entsprechend im GAV definierte Berufstätigkeiten ausführen. Der GAV gilt somit für inländische wie auch ausländische Betriebe (Entsender). Die ZPK ist ermächtigt, fehlbare Unternehmen, welche sich nicht an die Bestimmungen des GAV halten, mit einer Konventionalstrafe zu belegen. Die Höhe der Konventionalstrafe richtet sich nach der Schwere des Vergehens.

Welche Vorteile bringt mir ein allgemeinverbindlich erklärter GAV?

Durch einen allgemeinverbindlich erklärten GAV kann gewährleistet werden, dass sich alle Unternehmen (inländische sowie auch ausländische) an die Bestimmungen und die Mindestlöhne des entsprechenden GAV halten müssen. Somit gelten für alle Betroffenen die gleichen Arbeitsbedingungen (Verhinderung von Lohndumping etc.) sowie gleich lange Spiesse im Wettbewerb.

Was ist die ZPK und welche Aufgaben hat sie?

Die ZPK ist die Zentrale Paritätische Kommission des Fürstentums Liechtenstein. Sie setzt sich aus Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite im gleichen Verhältnis zusammen. Die ZPK ist verantwortlich für die Durchführung von Baustellenkontrollen und ordnet diese an, zudem leitet sie Lohnbuchkontrollen in die Wege und stellt den Vollzug der allgemeinverbindlichen GAV sicher. Die Kommission steht unter der Aufsicht der Regierung.

Können Kontrollen verweigert werden?

Grundsätzlich ist es nicht möglich, eine Kontrolle zu verweigern, welche durch die ZPK angeordnet wurde. Das betroffene Unternehmen kann aber bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein eine externe Kontrollstelle für die Kontrolle beantragen (evt. AHV, Steuerverwaltung).

Welche Beiträge sind von wem zu entrichten?

Für die anfallenden Kosten der Kontrollen und für die Deckung des Vollzugs werden sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer entsprechende Beiträge erhoben.

Arbeitgeber: **Höhe:** gemäss Bestimmung im GAV
Abrechnung: jährlich im Voraus an die ZPK

Arbeitnehmer: **Höhe:** gemäss Bestimmung im GAV
Abrechnung: monatlicher Lohnabzug durch Arbeitgeber; die Rechnungsstellung erfolgt quartalsmässig durch die ZPK direkt an den Arbeitgeber

Sind die Beiträge für alle Mitarbeiter zu bezahlen?

In den einzelnen branchenbezogenen GAV ist definiert, für welche Funktionen eine Beitragspflicht besteht. Geschäftsführer, eingetragene Führungspersonen und Verwaltungsratsmitglieder müssen mit ihrer Funktion deklariert werden, es besteht aber keine Beitragspflicht. Ebenfalls sind Familienmitglieder (Ehegatte, Kinder, Eltern, Geschwister) und Lehrlinge von der Beitragspflicht befreit. **Um die Abrechnung ordnungsgemäss durchführen zu können, ist es für uns wichtig, dass Sie Ihre Mitarbeiter in der richtigen Funktion deklarieren.** Für Teilzeitangestellte gibt es ein reduziertes Beitragssystem. Damit eine ordentliche Abrechnung erfolgen kann, müssen die betroffenen Unternehmen regelmässig die Arbeitnehmerschaft bei der ZPK deklarieren.

Wieso müssen die Arbeitnehmer deklariert werden?

Für die Abrechnung der Arbeitnehmerbeiträge ist es erforderlich, dass die Arbeitgeber (inländische sowie ausländische) ihre Mitarbeiter bei der ZPK Geschäftsstelle deklarieren. Dafür steht auf der Homepage www.zpk.li ein Zugang zur Verfügung. Die Zugangsdaten und Erklärung für die elektronische Erfassung erhalten Sie bei der Geschäftsstelle der ZPK.

Wo sind weitere Informationen abrufbar?

Weitere Informationen zur ZPK sowie zu den allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen sind abrufbar unter www.zpk.li oder direkt telefonisch bei der Geschäftsstelle +423 239 87 57 (werktags Mo-Fr 08.30 – 11.30 Uhr).